

## Vorlage an den Landrat

### Beantwortung der Interpellation 2021/444 von Markus Dudler: «Schlichtungsstelle stärken» 2021/444

vom 19. Oktober 2021

#### 1. Text der Interpellation

Am 24. Juni 2021 reichte Markus Dudler die Interpellation 2021/444 «Schlichtungsstelle stärken» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

*Es ist für die Einwohnerinnen und Einwohner dieses schönen Kantons wünschenswert, dass sie bei ihren Auseinandersetzungen in zivilrechtlichen Streitigkeiten von einer professionellen und qualifizierten Unterstützung durch die erstinstanzlichen Schlichtungsbehörden profitieren können. Etliche Fälle sind von ihrem Eskalations-Niveau noch nicht so verfahren, dass sich mit einer sorgfältigen und neutralen Beratung und Begleitung durch die Friedensrichterin oder den Friedensrichter nicht eine faire und für beide Parteien akzeptable Lösung finden liesse.*

*Stehen die Parteien dann aber im zweiten Schritt vor den Schranken des Zivilgerichts (womöglich mit Anwälten), ist ein langwieriges und kostspieliges Gerichtsverfahren kaum mehr zu vermeiden. Und die Belastung der Gerichte mit «unnötigen» Streitigkeiten dürfte ihrerseits nicht unerhebliche Kosten auch für den Kanton verursachen. Insofern könnte sich auch ein Blick über die Kantons-grenzen hinweg lohnen, wo zunehmend mit qualifizierten Schlichtungsbehörden erfolgreiche Verfahren geführt werden (der Kanton Zürich setzt beispielsweise nur Friedensrichter mit juristischer Grund- sowie Zusatzausbildung als Mediator oder Mediatorin ein).*

Der Regierungsrat wird vor diesem Hintergrund gebeten folgende Fragen zu beantworten:

- Welchen beruflichen Hintergrund haben die amtierenden Friedensrichterinnen und -richter und wie hat sich dieser in letzten Jahren entwickelt?
- Welche Qualifikationen wird für das Friedenrichteramt empfohlen?
- Über welche Qualifikationen müssen in anderen Kantonen Friedensrichterinnen und -richter verfügen?
- Wie kann sichergestellt werden, dass die Friedensrichterinnen und -richter die fachlichen und persönlichen Voraussetzungen haben, die empfohlen werden?
- Wie können sich amtierende Friedenrichterinnen und -richter fachlich und persönlich weiterbilden und wie dies im Interesse des Kantons gefördert?
- Hat sich das heutige (Aus-)Wahlverfahren von Friedensrichterinnen und -richter bewährt?

- *Welche organisatorischen Anpassungen können das Friedensrichteramt stärken?*
- *Wie wird sichergestellt, dass die Friedensrichterämter die nötigen örtlichen und digitalen Infrastrukturen zur Verfügung gestellt bekommen, sodass z.B. der Persönlichkeits- und Datenschutz sichergestellt wird?*
- *Wie hat sich das Verhältnis von geschlichteten Fällen zu den gesamten Fällen bei den verschiedenen Friedensrichterämtern in den vergangenen Jahren entwickelt?*

## **2. Einleitende Bemerkungen**

Die Beantwortung der Interpellation wurde durch die Gerichte erstellt und wird formell durch den Regierungsrat an den Landrat überwiesen.

Die Interpellation wirft die Frage auf, ob die kantonalen Schlichtungsbehörden, insbesondere die Friedensrichterinnen und Friedensrichter des Kantons Basel-Landschaft, eine professionelle und qualifizierte Schlichtung gewährleisten können, damit ein langwieriges und kostspieliges Gerichtsverfahren vermieden werden kann.

Art. 197 ZPO sieht vor, dass dem Entscheidverfahren ein Schlichtungsversuch vor einer Schlichtungsbehörde vorausgeht. Dabei sind die Kantone in der Ausgestaltung der Schlichtungsbehörden frei. In der Schweiz existieren in Bezug auf die friedensrichterliche Tätigkeit grundsätzlich zwei unterschiedliche Systeme bzw. Mischformen derselben wie z. B. im Kanton Basel-Landschaft: entweder als eigenständige Friedensrichter- bzw. Vermittlungsämter oder das Schlichtungsverfahren wird bei den erstinstanzlichen Zivilgerichten angesiedelt (so bspw. Kanton BS und FR). Im Kanton Basel-Landschaft, der eine Mischform der beiden Systeme gewählt hat, sind gemäss § 2 EG ZPO BL folgende Behörden für die Schlichtungsversuche zuständig:

- a. die Friedensrichterinnen und Friedensrichter im ordentlichen und im vereinfachten Verfahren, soweit es sich nicht um Streitigkeiten gemäss den Buchstaben b – e handelt;
- b. die Schlichtungsstelle für Diskriminierungsstreitigkeiten im Erwerbsleben bei Streitigkeiten nach dem Gleichstellungsgesetz;
- c. die Zivilkreisgerichtspräsidien bei familien- und erbrechtlichen Streitigkeiten;
- d. die Schlichtungsstelle für Mietangelegenheiten bei Streitigkeiten aus Miete und Pacht von unbeweglichen Sachen;
- e. die Zivilkreisgerichtspräsidien bei arbeitsrechtlichen Streitigkeiten. »

Die Institution des «Friedensrichteramts», dem bereits vor dem Inkrafttreten der Schweizerischen Zivilprozessordnung in einem Teil der Verfahren die Aufgabe der Aussöhnung der Parteien oblag (vgl. dazu § 2f. ZPO BL), ist damit dem Grundsatz nach im Kanton Basel-Landschaft weitergeführt worden. Dieses System hat sich – soweit ersichtlich – bewährt. In den letzten 10 Jahren haben die insgesamt 30 Friedensrichterinnen und Friedensrichter pro Jahr durchschnittlich ca. 700 Fälle bearbeitet. Gleichzeitig ist festzustellen, dass die Tendenz leicht abnehmend ist (2019 und 2020 wurden durchschnittlich nur 600 Falleingänge pro Jahr registriert). Zwischen 50% und 60% davon konnten im Rahmen des Schlichtungsverfahrens definitiv erledigt werden. Im Vergleich dazu verzeichneten die Zivilkreisgerichte bzw. die vormaligen Bezirksgerichte in derselben Zeitspanne durchschnittlich rund 6'000 neue Falleingänge pro Jahr, wobei insbesondere im summarischen Verfahren und im Scheidungsverfahren eine vorgängige Schlichtung entfällt (vgl. Art. 198 ZPO). Die Zahl der bei den Zivilkreisgerichten anhängig gemachten Schlichtungsverfahren der letzten 10 Jahre beläuft sich auf durchschnittlich rund 460 Fälle pro Jahr. Zu erwähnen ist sodann, dass in den letzten 10 Jahren insgesamt lediglich 38 Beschwerden gegen friedensrichterliche Entscheide oder Verfügungen etc. ergangen sind.

### 3. Beantwortung der Fragen

1. *Welchen beruflichen Hintergrund haben die amtierenden Friedensrichterinnen und -richter und wie hat sich dieser in letzten Jahren entwickelt?*

Die Friedensrichterinnen und Friedensrichter werden im Kanton Basel-Landschaft vom Volk gewählt (vgl. § 25 lit. d KV und § 31 Abs. 1 GOG). Es handelt sich dabei um politische Wahlen. Abgesehen von den üblichen Wählbarkeitsanforderungen (vgl. dazu § 21 ff. KV) sind im Kanton Basel-Landschaft von Gesetzes wegen keine besonderen Wahlvoraussetzungen, wie etwa ein besonderer beruflicher Hintergrund, für die Friedensrichter/innen vorgesehen. Ähnliches gilt für die erstinstanzlichen Richter/innen der Zivilkreisgerichte (§ 33 Abs. 1 GOG), die lediglich über Fachkenntnisse verfügen sollen, die für die Rechtsprechung des jeweiligen Gerichts erforderlich sind. Die Präsidien sowie die Vizepräsidien der Gerichte müssen hingegen über eine abgeschlossene rechtswissenschaftliche Ausbildung verfügen (§ 33 Abs. 2 lit. a GOG). Aus den vorgenannten Gründen kann die Frage nach dem beruflichen Hintergrund der amtierenden Friedensrichter/innen und deren Entwicklung in den letzten Jahren nicht beantwortet werden.

2. *Welche Qualifikationen wird für das Friedenrichteramt empfohlen?*

Der Kanton Basel-Landschaft ist in 15 Friedensrichterkreise aufgeteilt. Die Friedensrichter/innen werden im jeweiligen Friedensrichterkreis vom Volk gewählt, weshalb keine offizielle Empfehlung im Hinblick auf die Wahl der Friedensrichterinnen und Friedensrichter abgegeben werden kann. Wie bei anderen vergleichbaren Ämtern macht es jedoch Sinn, wenn die Friedensrichterinnen und Friedensrichter über folgende Eigenschaften verfügen:

- gute Allgemeinbildung und Gewandtheit in Wort und Schrift;
- Fähigkeit, Sitzungen zu leiten und Protokolle zu führen;
- «gesunder Menschenverstand» und Lebenserfahrung;
- gute Auffassungsgabe und die Fähigkeit, Probleme zu analysieren;
- Einfühlungsvermögen und Menschenkenntnis;
- Verhandlungsgeschick und Entscheidungsfreudigkeit;
- ausgezeichneter Leumund, Verschwiegenheit und Zuverlässigkeit.

3. *Über welche Qualifikationen müssen in anderen Kantonen Friedensrichterinnen und -richter verfügen?*

Da die Ausgestaltung und Organisation der Schlichtungsbehörden den Kantonen überlassen wurde, existiert dementsprechend auf Bundesebene keine einheitliche Regelung. Wie bereits einleitend festgehalten wurde, sind in Bezug auf die friedensrichterliche Tätigkeit zwei unterschiedliche Systeme bzw. Mischformen derselben wie im Kanton Basel-Landschaft (vgl. Einleitung) vorherrschend: entweder als eigenständige Friedensrichter- bzw. Vermittlungsämter oder das Schlichtungsverfahren wird bei den erstinstanzlichen Zivilgerichten angesiedelt. Folglich variieren die beruflichen Voraussetzungen je nach gewähltem System.

4. *Wie kann sichergestellt werden, dass die Friedensrichterinnen und -richter die fachlichen und persönlichen Voraussetzungen haben, die empfohlen werden?»*

Die Kandidaten für das Friedenrichteramt werden im jeweiligen Friedensrichterkreis vom Volk gewählt. Deshalb wird keine Empfehlung abgegeben (vgl. Antwort zu Fragen 1 und 2).

5. *«Wie können sich amtierende Friedensrichterinnen und -richter fachlich und persönlich weiterbilden und wird dies im Interesse des Kantons gefördert?»*

Seitens des Kantonsgerichts werden folgende «Ausbildungen» resp. Weiterbildungen angeboten:

- Einführungsschulung für alle neu gewählten Friedensrichterinnen und Friedensrichter (in der Regel bei Gesamterneuerungswahlen kurz vor oder nach Amtsantritt) unter Abgabe einer Mustersammlung sämtlicher Verfügungen und Vorladungen
- Fortbildungsschulung für alle Friedensrichterinnen und Friedensrichter (in der Regel einmal pro Jahr)
- regelmässige Abgabe ausgewählter Merkblätter und Hinweise auf die aktuelle, die Friedensrichter/innen betreffende Rechtsprechung
- Leuenbergtagung (in der Regel einmal pro Jahr)
- permanente, direkte Beratung und Unterstützung (telefonisch oder per Mail) durch zwei Gerichtsschreiberinnen der zivilrechtlichen Abteilung des Kantonsgerichts

6. *«Hat sich das heutige (Aus-)Wahlverfahren von Friedensrichterinnen und -richter bewährt?»*

Wie schon zuvor erörtert, werden jährlich ca. 700 friedensrichterliche Verfahren geführt. Gegen diese Schlichtungsverfahren wurden in den letzten 10 Jahren nur 38 Beschwerden an das Kantonsgericht eingereicht, so dass davon auszugehen ist, das heutige (Aus-)Wahlverfahren habe sich bewährt.

7. *«Welche organisatorischen Anpassungen können das Friedensrichteramt stärken?»*

Aus unserer Sicht hat sich das gewählte System bewährt, so dass keine Anpassungen notwendig sind. Andernfalls müsste über einen Systemwechsel diskutiert werden, was bedeuten würde, dass die bisherigen Friedensrichterämter allenfalls aufgelöst und die von den Friedensrichterinnen und Friedensrichter durchgeführten Schlichtungsverfahren ebenfalls den erstinstanzlichen Zivilgerichten unterstellt würden. Eine weitere Möglichkeit bestünde in der Redimensionierung der bestehenden 15 Friedensrichterkreise, so dass künftige Friedensrichterinnen und Friedensrichter mehr als die bisherigen rund 23 Schlichtungsverfahren pro Jahr hätten und dadurch mehr Praxiserfahrung sammeln könnten.

8. *«Wie wird sichergestellt, dass die Friedensrichterämter die nötigen örtlichen und digitalen Infrastrukturen zur Verfügung gestellt bekommen, sodass z.B. der Persönlichkeits- und Datenschutz sichergestellt wird?»*

Die Infrastruktur (Sitzungsraum, PC, Drucker etc.) wird in der Regel von der Gemeinde, in welcher die Friedensrichterin resp. der Friedensrichter tätig ist, zur Verfügung gestellt. Soweit dies dem Kantonsgericht bekannt ist, hat es noch nie Probleme im Zusammenhang mit dem Persönlichkeits- und Datenschutz gegeben.

9. *«Wie hat sich das Verhältnis von geschlichteten Fällen zu den gesamten Fällen bei den verschiedenen Friedensrichterämtern in den vergangenen Jahren entwickelt?»*

Es wurde bereits an mehreren Stellen ausgeführt, dass sich die Fallzahlen in den letzten 10 Jahren bei ungefähr 700 friedensrichterlichen Verfahren pro Jahr eingependelt hat, wobei eine abnehmende Tendenz feststellbar ist (2019 und 2020 wurden durchschnittlich nur 600 Falleingänge pro Jahr registriert). Davon wurden durchschnittlich jeweils zwischen 50% und 60% definitiv von den Friedensrichterinnen und Friedensrichter erledigt. Das Verhältnis blieb somit stets unverändert.

Liestal, 19. Oktober 2021

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Thomas Weber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich